

Wahlprüfsteine zur Bundestagswahl 2021 des Zentralverbandes Gesundheitshandwerk Orthopädieschuhtechnik

Reform der Präqualifizierung, § 126 SGB V

§ 126 SGB V regelt die Präqualifizierung der Hilfsmittelerbringer, die im GKV-System versorgungsberechtigt sein wollen. Die Systematik ist enorm überreguliert und bürdet den Betrieben neben großen finanziellen auch bürokratischen Aufwand auf. Betriebsbegehungen im Abstand von fünf Jahren und dazu noch zwei Überwachungen innerhalb von zwanzig Monaten sind im deutschen Gesundheitssystem einmalig und schränken in erheblicher Weise die berufliche Ausübung der Orthopädieschuhmachermeister/innen ein. Um eine qualitative Versorgung sicherzustellen, ist es völlig ausreichend, dass die Voraussetzungen der Präqualifizierung alle fünf Jahre von einer zertifizierten Stelle geprüft werden.

Reformierung des § 127 SGB V; Schaffung neuer Rahmenbedingungen für Hilfsmittelverträge

Um den Bedarf an Hilfsmitteln bei einer stetig alternden Gesellschaft und im Hinblick auf den Fachkräftemangel zu sichern, ist es zwingend notwendig, den bestehenden Rechtsrahmen für eine qualitätsorientierte, wirtschaftliche und sozial ausgewogene Hilfsmittelversorgung zu ändern. Die bestehende Rahmenbedingung für Hilfsmittelverträge (§ 127 SGB V) reicht dafür gerade nicht aus; sie hat inzwischen zu viele nicht aufeinander abgestimmte Rechtsänderungen erfahren.

Ärztliche Unterversorgung durch mehr Eigenverantwortung gerecht werden

Die hochwertige und qualitative Ausbildung von Orthopädieschuhmachermeister/innen und die strengen Anforderungen an die Meisterpräsenz erlauben schon heute, dass medizinische Versorgung am Patienten ausgeführt werden dürfen.

Insbesondere durch den demographischen Wandel steigt die Anzahl der Versorgung. Diese Entwicklung macht auch vor der Ärzteschaft keinen Halt. Deshalb ist es notwendig, in Teilen auf die ärztliche Verordnung zu verzichten. Das gilt vor allem bei Folgeversorgungen ohne Änderung der Indikation. Modellprojekte haben bereits gezeigt, dass diese Versorgungsform erfolgreich umgesetzt werden kann.

Systemrelevanz gesetzlich verankern

Die von der Corona-Pandemie geprägten Jahre 2020 und 2021 haben deutlich gezeigt, wie wichtig die Systemrelevanz der orthopädieschuhtechnischen Betriebe für die Aufrechterhaltung der Versorgung der Bevölkerung mit Hilfsmitteln ist. Sie hat aber auch aufgezeigt, dass das nicht im Bewusstsein aller war. Deshalb fordern wir, in weiteren gesetzlichen Regelungen die Orthopädieschuhmacher/innen ausdrücklich als Systemrelevant zu benennen.

Digitalisierung muss zu Bürokratieabbau beitragen

Für die Orthopädieschuhmacher/innen ist es wichtig, eine vollständige Anbindung an die Telematik-Infrastruktur zu erhalten. Die digitale Verarbeitung aller Daten, sowie die Kommunikation mit anderen Beteiligten im Gesundheitswesen und die Möglichkeit der Nutzung der elektronischen Patientenakte stellt die zukünftige Grundlage für eine schnelle und qualitätsgerechte Versorgung der Versicherten dar. Dabei muss darauf geachtet werden, dass die Aufrechterhaltung der Wettbewerbsbedingungen wichtiger Bestandteil ist.

Freundliche Grüße

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Stephan Jehring".

Stephan Jehring
Präsident

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Jessica Kuhn".

Jessica Kuhn
Hauptgeschäftsführerin